

Reglement über die Urnenwahlen

Auflage-Exemplar
Gemeindeversammlung
vom 31. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
DIE URNENWAHLEN	7
MAJORZWAHLEN.....	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für das weibliche Geschlecht.

Allgemeine Bestimmungen

Urneneschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zu Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Wahltag	Art. 5 Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 Die Urnen sind am Wahltag (Sonntag) mindestens für eine Stunde geöffnet.
Druck der Wahlzettel	Art. 7 ¹ Der Gemeindegreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vor- druck herstellen. ³ Die Wahlzettel enthalten so viele nummerierte leere Linien, wie Sitze zu besetzen sind. ³ Finden gleichzeitig eidgenössische und/oder kantonale Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Abstimmungs- und Wahlzettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
Druck der Kandidatenliste	Art. 8 ¹ Der Gemeindegreiber ordnet den Druck von Kandidatenlisten an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten eine alphabetische Liste mit allen Kandidaten herstellen.

³ Die Kandidatenlisten enthalten folgende Angaben:

- a) Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse,
- b) sowie den Namen der Partei oder Wählergruppe.

Stimmrechtsausweis

Art. 9 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 10 Abs. 1 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Wahlzettel

Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

Wahlprospekte

² Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Wahlzettel

Art. 11 Den Stimmberechtigten sind in den Wahllokalen in genügender Anzahl Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Wahllokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidenten für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus 15 Personen.

² Der Gemeindegeschreiber ist von Amtes wegen Sekretär des Ausschusses.

	<p>³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Das Verwaltungspersonal wirkt bei der Ausmittlung des Ergebnisses von Amtes wegen mit.</p>
Instruktion	<p>Art. 13 Der Gemeindegeschreiber instruiert die Mitglieder des Ausschusses vor dem Urnengang.</p>
Aufgaben	<p>Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Gemeindeverwaltung hin vor Beginn des Urnendienstes im Wahllokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Wahllokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl	<p>Art. 15 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Wahlzettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 16 ¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>Art. 17 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag am Wahllokal, Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindegewahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p>Art. 19 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>
Wahlprotokoll	<p>Art. 20 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Datum und den Zweck der Wahl,– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,– die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel– die Stimmbeteiligung,– die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel),– die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel),– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:

- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidaten erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Namen der Gewählten.

⁴ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Wahlunterlagen

Art. 21 ¹ Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Wahlzettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Wahlzetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 22 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl sind binnen zehn Tagen beim Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Die Urnenwahlen

Wahltermin

Art. 23 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 24 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

	<p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 25 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindegemeinschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 26 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Vertreter	<p>Art. 27 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 25 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 29 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 31 ¹ Auf dem Wahlzettel können so viele Namen von Kandidaten eingetragen werden, wie Sitze zu besetzen sind.

² Kumulieren ist nicht zulässig.

³ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien.

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

Art. 32 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Artikel 33 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen	Art. 33 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Relatives Mehr	Art. 34 Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 35 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 36 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 37 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 38 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 39 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Strafen	Art. 40 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Übergangsbestimmung	Art. 41 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 vom Herbst 2021 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 42 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen vom 1. September 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin/Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. vom

Ort, Datum

Der Gemeindegeschreiber:

.....